

Aktenzeichen:
13 C 1418/14



Amtsgericht Reutlingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

365 AG,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Reutlingen durch die Richterin am Amtsgericht am 02.12.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Streitwert: 600,00 €

Tatbestand

Entfällt gemäß §§ 495a, 313a, 511ZPO.

Entscheidungsgründe

1. Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin stehen gegenüber dem Beklagten keine vertraglichen oder sonstigen Ansprüche zu. Es fehlt der Klägerin an der erforderlichen Aktivlegitimation. Ausweislich des als Anlage K 2 (Blatt 31 der Akte) vorgelegten Stromliefervertrages vom 3. Juni 2013 ist Vertragspartner des Beklagten die immergrün-Energie GmbH, Postfach 400162, 50831 Köln, geworden und nicht die Klägerin.

a. Kopf- und Fußzeile des Schreibens vom 3. Juni 2013 enthalten jeweils die kompletten Adressdaten der immergrün-Energie GmbH. Legt man den für die Auslegung von Willenserklärungen maßgeblichen verobjektivierten Empfängerhorizont zu Grunde, so ist für den Empfänger des Schreibens unzweifelhaft die immergrün-Energie GmbH Vertragspartner geworden. Der Umstand, dass rechts oben in dem Schreiben vom 3. Juni 2013 unter Vertragsnummer, Kundennummer, Zählnummer und Abnahmestelle als Versorger „ALMADO AG“ aufgeführt ist, ändert nichts daran, dass nach dem verobjektivierten Empfängerhorizont die immergrün-Energie GmbH Vertragspartner des Beklagten geworden ist, denn das den Stromliefervertrag bestätigende Schreiben vom 3. Juni 2013 ist ersichtlich von der immergrün-Energie GmbH erstellt, die die Vertragsdetails des Stromliefervertrages bestätigt.

Hinsichtlich der ALMADO AG, die die Rechtsvorgängerin der Klägerin ist, fehlen jegliche Anhaltspunkte, dass der Vertrag mit dieser geschlossen worden sein könnte. So fehlt es zum einen an Adressdaten der ALMADO AG, zum anderen fehlt in dem Schreiben vom 3. Juni 2013 jeglicher Hinweis darauf, dass die immergrün-Energie GmbH bei der Vertragsbestätigung als Vertreter oder im Auftrag eines Dritten, nämlich der ALMADO AG, handelt. Auch wenn die ALMADO AG im oberen rechten Teil des Schreibens als Versorger aufgeführt ist, muss sich aus der Bezeichnung als Versorger für einen objektiven Empfänger kein Zweifel daran ergeben, dass Vertragspartner des Stromliefervertrages die immergrün-Energie GmbH geworden ist, denn direkt unter der ALMADO AG als Versorger ist als Vorversorger die FairEnergie GmbH und als Netzbetreiber die Fair

rEnergie GmbH aufgeführt, ebenfalls ohne weitere Adressdaten. Dies läßt vielmehr den Schluss zu, dass sich die immergrün-Energie GmbH für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen weiterer Dritter bedient, u.a. der FairEnergie GmbH sowie der ALMADO AG.

b. Auch die Tatsache, dass in der abschließenden Grußzeile des Schreibens vom 3. Juni 2013 „Ihr immergrün! Kundenservice“ aufgeführt ist, ändert nichts daran, dass die Immergrün-Energie GmbH Vertragspartner des Beklagten geworden ist. Selbst wenn es sich bei „immergrün“ um eine Marke der Klägerin handeln sollte, lässt dies nicht auf einen anderen Vertragspartner als die immergrün-Energie GmbH schließen. Nachdem in der Kopf- und der Fußzeile die immergrün-Energie GmbH mit voller Anschrift aufgeführt ist, kann ein verständiger objektiver Empfänger die Grüße des „immergrün! Kundenservice“ nur dahingehend verstehen, dass das Schreiben vom Kundenservice der immergrün-Energie GmbH stammt.

c. Eine andere Vertragsauslegung ergibt sich auch nicht aus Ziffer 1 der vorgelegten AGBs. Der Wortlaut „immergrün ist ein Geschäftsfeld der ALMADO AG“ macht gerade nicht mit der erforderlichen Klarheit deutlich, dass nicht die immergrün-Energie GmbH Vertragspartner sein soll. Insoweit gehen etwaige Zweifel, Unschärfen und Mehrdeutigkeiten zu Lasten des die AGBs verwendenden Vertragspartners (§ 305 c Abs. 2 BGB), hier der Klägerin. Im Übrigen kann der wesentliche Vertragsinhalt nicht über AGBs geregelt bzw. geändert werden. Ein Auswechseln des Vertragspartners über einbezogene AGBs wäre deshalb schon nicht zulässig, dazuhin aber auch überraschend im Sinne von § 305 c Abs. 1 BGB.

Nachdem damit eindeutig die Immergrün-Energie GmbH Vertragspartner des Beklagten geworden ist, stehen etwaige Ansprüche allenfalls der immergrün-Energie GmbH, nicht jedoch der Klägerin zu.

Die Klage war deshalb abzuweisen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit resultiert aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 800 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Reutlingen
Gartenstraße 40
72764 Reutlingen

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt: an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

JOSekr/in
Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Reutlingen, 03.12.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

